

18. VII. 1918

Unwirksamklärung der Wohnungskündigungen des Vereines „Herzstation“ durch das städtische Wohnungsamt.

Wien, 17. Juli.

Bekanntlich hat sich im Januar 1918 unter dem Namen „Herzstation“ ein Verein gebildet, der nach seinen Statuten sich durch drei Jahre die unentgeltliche Pflege und Behandlung von herzkranken Soldaten zur Aufgabe gemacht hat. Dieser Verein hat zu diesem Behufe Anfang Februar die beiden Häuser 9. Bezirk, Pestfangasse 16 und 18 erworben und sofort den sämtlichen Mietparteien die Wohnungen zum Termin gekündigt. Nach den eigenen Angaben des Vereines vor Gericht ist er bestenfalls in der Lage, in diesen beiden Häusern für solche Kranke 100 Betten zur Verfügung zu stellen, dies aber erst nach vollzogener Innenaadaptierung dieser Häuser, was angeblich mindestens acht Monate in Anspruch nehmen wird. Auf Grund der von einer Anzahl Mieter mit Hinweis auf die Bestimmungen der Mieterschutzverordnung gegen die Kündigung erhobenen Einwendungen hat sowohl das Bezirksgericht Josefstadt als auch nach Berufung das Landesgericht Wien die Mieter abgewiesen und die Kündigungen mit der Begründung als wirksam erklärt, daß der Verein „Herzstation“ ein öffentliches Interesse fördert, das unter allen Umständen höher stehe als jeder Nachteil, den die Mieter aus der Aufkündigung erleiden. Noch vor Entscheidung der zweiten Instanz haben einige der gekündigten Mieter auf Grund der vom Ministerium für soziale Fürsorge erlassenen Verordnung vom 28. März 1918, welche anordnet, daß zu Wohnzwecken bestimmte Räumlichkeiten für einer neuen Verwendungszweck nur dann zulässig sind, wenn dieser Zweck im öffentlichen Interesse gelegen und es nicht möglich war, dafür andere als bisher zu Wohnzwecken bestimmte Räumlichkeiten zu beschaffen, die Hilfe des städtischen Wohnungsamtes angerufen. Dieses Amt hat nun nach gepflogenen amtlichen Vorerhebungen die Entscheidung getroffen, daß die in den bezeichneten beiden Häusern gelegenen Räumlichkeiten, soweit sie Wohnzwecken dienen, diesen Zwecken nicht entzogen werden dürfen, und hiemit erscheinen die beiden erlassenen gerichtlichen Erkenntnisse unwirksam. Die Begründung der Entscheidung des Wohnungsamtes geht dahin: Die erlassenen gerichtlichen Erkenntnisse sind nur für privatrechtliche Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter maßgebend, das städtische Wohnungsamt hat jedoch die öffentlich-rechtlichen Interessen zu wahren. Die von Tag zu Tag sich immer mehr verschlechternden Wohnungsverhältnisse fordern gebieterisch die Sicherung der bestehenden Wohnräume; das vom Wohnungsamt zu wählende öffentliche Interesse überträgt weitläufig das öffentliche Interesse, welches der Verein „Herzstation“ zu fördern beabsichtigt, zumal diese Förderung des Vereines im öffentlichen Interesse weder notwendig noch dringlich ist, weil die Heeresverwaltung nach ihrer abgegebenen Versicherung ausreichend auch für Herzkranken Vorsorge getroffen hat und weil überdies die 100 Betten, welche der Verein bestenfalls und dies erst nach Durchführung der Adaptierungen der beiden Häuser in acht Monaten zur Verfügung stellen könnte, in den bestehenden Herzkrankenanstalten in Baumgarten und Hütteldorf mit 300 bis 400 Betten Belagrann sowie in der mit ihren 210 Betten in der Benützung der Heeresverwaltung stehenden Allgemeinen Poliklinik leicht untergebracht werden können. Die Gründe des Wohnungsamtes weisen weiter noch darauf hin, daß dem Beginn der Adaptierungen eine Reihe behördlicher Bewilligungen vorausgehen müsse, so daß der Zeitpunkt der Instandsetzung der Herzstation sich zweifellos noch wesentlich weiter hinausschieben müßte. Die Gründe berufen sich endlich darauf, daß nach den richterlichen Feststellungen der Verein, wie es die ministerielle Verordnung vom 28. März l. J. voraussetzt, überhaupt keinen Versuch gemacht hat, die Errichtung seiner Anstalt in anderen als zu Wohnzwecken bestimmten Räumlichkeiten zu ermöglichen, und verweisen schließlich an der Hand des zwischen dem Verein „Herzstation“ und dem Ministerium des Innern abgeschlossenen

wahrung einer Subvention getroffenen Uebereinkommens darauf, daß der Verein überhaupt nicht gebunden ist, seine statutarischen Pflichten auch tatsächlich zu erfüllen.